



SVMTRA / ASTRM

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. technische Radiologie
Association suisse des techniciens en radiologie médicale
Associazione svizzera dei tecnici di radiologia medica

Statuten

Sektion Nordwestschweiz

März 2016

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
Angesprochen sind aber sowohl Frauen wie Männer.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

I. Name, Sitz und Zweck der Sektion

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (SVMTRA) ist der Fach- und Berufsverband der diplomierten und in Ausbildung stehenden Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie der in Sektionen organisiert ist.

Die Sektion Nordwestschweiz ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Zu ihr gehören Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie der Kantone BE, AG, SO, BS und BL. Ihr Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Sektion Nordwestschweiz ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Sektion Nordwestschweiz ist:

- die Rechte und Interessen der Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie zu wahren.
- die Förderung der kollegialen Beziehung zwischen ihren Mitgliedern.
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, politischen Organen und anderen Organisationen mit ähnlichem Zweck.
- die Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder; den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen der medizinisch-technischen Radiologie wird dabei Rechnung getragen.
- die Unterstützung des Zentralverbandes und der anderen Sektionen bei der Erreichung ihrer Zielsetzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Sektion Nordwestschweiz hat folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Passivmitglieder

Juniormitglieder

Ehrenmitglieder

Ausserordentliche Mitglieder

Assoziierte Mitglieder

Alle Mitglieder der oben aufgeführten Kategorien sind gleichzeitig Mitglieder des Zentralverbandes. Die Mitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind berufstätige Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom, die mindestens ein halbes Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch infolge Mutterschaft, Auslandsaufenthalt, Berufsaufgabe) sind.

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist eine schriftliche Information an die Geschäftsstelle notwendig. Bei Wiederaufnahme der aktiven Tätigkeit ist der Geschäftsstelle der korrekte Mitgliederstatus zu melden.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, verfügen über ein Antragsrecht in ihrer Sektion.

Ein Aktivmitglied darf beim Übergang zum Passivmitglied die Amtsperiode des Verbandsjahres als Delegierte oder Ersatzdelegierte zu Ende führen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Ein Passivmitglied kann nicht als Delegierte gewählt werden. Sie haben als gewählte Delegierte das Stimm- und Wahlrecht. Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitgliedes.

Art. 6 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Studierende, welche bei einem anerkannten Bildungsanbieter für Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie der Schweiz in Ausbildung stehen.

Nach Abschluss der Ausbildung mit Diplom erhält das Juniormitglied auf das kommende Verbandsjahr automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

Juniormitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Ort des Bildungsanbieters.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für die Sektion Nordwestschweiz besondere Verdienste erbracht haben. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Sektionsbeitrag, jedoch einen Mitgliederbeitrag der SVMTRA. Sie haben, sofern sie diplomierte Fachperson für Radiologie und berufstätig sind, ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitgliedes.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland ausgebildete Fachperson für medizinisch-technische Radiologie, die über kein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach dem Arbeitsort.

Art. 9 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, welche die für die Aktiv-, resp. Ausserordentliche Mitgliedschaft erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung der Sektion Nordwestschweiz unterstützen sowie von ausgewählten Dienstleistungen der Sektion Nordwestschweiz profitieren möchten.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

Assoziierte Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Sektionszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitgliedes.

Art. 10 Mitgliedschaftsaufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied – davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder – muss schriftlich an die SVMTRA gestellt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich die Fachperson für medizinisch-technische Radiologie die Statuten der SVMTRA und der Sektion Nordwestschweiz einzuhalten.

Dem Aufnahmegesuch (Ausnahme Juniormitgliedschaft und Assoziierte Mitgliedschaft) muss die Kopie des Diploms beigelegt werden.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Verbandsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der SVMTRA bis 31. Oktober des laufenden Verbandsjahres zuzustellen.
- im Todesfall.
- durch Ausschluss. Dieser wird durch den Zentralvorstand SVMTRA ausgesprochen. Vorgängig hat das Mitglied ein Recht auf Anhörung.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Grundsätze der SVMTRA oder der Sektion verstösst. Beim Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes bei der SVMTRA. Die Sektion hat diesbezüglich ein Antragsrecht gegenüber der SVMTRA.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Zentralvorstand der SVMTRA die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der SVMTRA und der Sektion auszuschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Zentralvorstand der SVMTRA gegen diesen Beschluss Rekurs einreichen.

Aus der SVMTRA und der Sektion ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben alle Verpflichtungen bestehen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss, sofern alle Verpflichtungen erfüllt sind, wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder der SVMTRA sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den Zentralverband zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Delegiertenversammlung der SVMTRA beschlossen.

Die Sektion kann zusätzlich zum Mitgliederbeitrag für den Zentralverband einen Sektionsbeitrag erheben.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Sektion. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

III. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe der Sektion Nordwestschweiz sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

IV. Generalversammlung

Art. 14 Stellung und Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin des Vorstandes geleitet. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr vor der Delegiertenversammlung der SVMTRA statt.

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Sektion zusammen.

Art. 15 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Präsidentin. Die Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail (inkl. Aufschaltung der Einladung auf der Website) an jedes Mitglied unter Beilage der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung. Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 60 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin schriftlich vorzulegen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einer Sektion oder von zwei Vorstandsmitgliedern an die Präsidentin, muss innerhalb einer Frist von 45 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die von den Mitgliedern vorgeschlagene Traktandenliste muss im Einberufungsschreiben enthalten sein.

Art. 17 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme oder Änderung der Sektionsstatuten. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SVMTRA stehen.
- Annahme des Aktivitätenplans des Vorstandes.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl der Sektionspräsidentin des Vorstandes, der Delegierten und der Kontrollstelle.
- Festlegung der Sektionsmitgliederbeiträge.
- Aufnahme und Anerkennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

Art. 18 Delegierte

Die Delegierten oder ihre Vertreter/innen sind die Sprecher/innen für die Sektion Nordwestschweiz bei der SVMTRA. Durch sie nimmt die Sektion ihr Stimm- und Wahlrecht wahr. Die Kompetenzen der Delegierten sind in den Statuten der SVMTRA aufgeführt.

Jedes Aktiv-, Ehren-, Junior- und Passivmitglied kann für den Einsatz in den Vorstand kandidieren. Als Delegierte können nur Aktiv-, Ehren und Juniormitglieder kandidieren. Mindestens fünf Aktiv-, Ehren- und Juniormitglieder können eine Kandidatin als Delegierte oder Mitglied des Vorstandes vorschlagen. Die Namen der Kandidatinnen müssen der Präsidentin schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung gemeldet werden.

Die Delegierten werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin kann jedes weitere Vorstandsmitglied als Delegierte/r gewählt werden.

Art. 19 Abstimmung und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

V. Vorstand

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Aktiv-, Ehren-, Junior- oder Passivmitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Art. 21 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Der Vorstand hat sämtliche zur Leitung und Vertretung der Sektion notwendigen Kompetenzen. Einschränkungen bestehen nur durch die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung.
- Buchführung und Verwaltung des Sektionsvermögens erfolgt durch die Kassiererin. Sie hat ihre Sorgfaltspflicht zu wahren.
- Verbindliche Unterschrift für die Sektion führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 22 Verfahren

Der Vorstand tritt in der Regel drei bis vier Mal im Jahr zusammen. Er kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

SVMTRA

Statuten Sektion Nordwestschweiz

VI. Kontrollstelle

Art. 23 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Diese prüft jährlich die Sektionsrechnung. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Sektionsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. In der Kontrollstelle können Nichtmitglieder Einsitz haben.

VII. Finanzen

Art. 24 Finanzen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion Nordwestschweiz haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung der Sektion Nordwestschweiz

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Für den Fall, dass bei einer ersten Generalversammlung das Quorum nicht erreicht wird, findet frühestens nach Ablauf von 14 Tagen eine zweite Generalversammlung mit derselben Traktandenliste statt.

Beschlüsse dieser zweiten Generalversammlung sind mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gültig.

Art. 26 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Sektion Nordwestschweiz und nach Durchführung der Liquidation beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens der Sektion.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 09.03.2016 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 12.03.2013. Sie treten per sofort in Kraft.

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie (SVMTRA)

Sektion Nordwestschweiz

Präsidentin



Janih Ch. Lüthi

Vizepräsidentin



Nicole Probst-Plüss